

# AUS SCHADEN LERNEN

Sicher auf den Straßen durch die kalte Jahreszeit

Ausgabe 3/2018

Die Tage werden kürzer, die Temperaturen sinken. Im Winter kann das Autofahren zur besonderen Herausforderung werden, vor allem wenn es zu Straßenglätte durch Regen oder Schnee oder zu Sichtbehinderung durch Nebel kommt. Laut aktueller Studie des Statistischen Bundesamts ist die Anzahl der Verkehrsunfälle durch Schnee und Eis 2017 um 20 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Pannenhelfer rücken im Winter viermal so häufig aus wie in anderen Jahreszeiten.



## Fall 1 – Wenn die Batterie streikt

Anfang Dezember – Wintereinbruch bei eiskalten Temperaturen. Unser Kunde war für einen Kurzurlaub in den Bergen. Als er die Heimreise antreten wollte, streikte sein Auto. Nach mehreren Versuchen, das Auto zu starten, rief er den Pannendienst. Die Batterie war defekt. Zum Glück hatte unser Kunde zur KFZ-Versicherung auch den Autoschutzbrief abgeschlossen. Somit wurden ihm die Kosten der Pannenhilfe ersetzt.



**Schadenhöhe Pannenhilfe: 250 Euro**

### Schon gewusst?

Laut ADAC-Pannensstatistik war die Batterie im Jahr 2017 die häufigste Pannensursache. An knapp 40 % aller Pannen war ein leerer oder defekter Akku schuld. Zwar halten Batterien ca. 5–6 Jahre, aber jüngere Batteriemodelle versagen oftmals schneller, weil viele elektrische Verbraucher, wie beispielsweise Sitz- und Heckscheibenheizung oder Lüftung, die Leistungsfähigkeit überfordern.

## Fall 2 – Falsche Bereifung

Unser Kunde war Ende November bei Frost mit seinem Fahrzeug in der Mannheimer Innenstadt unterwegs. Da sich vereinzelt Glatteis gebildet hatte, geriet der Wagen ins Schleudern und kollidierte frontal mit einem Fahrzeug auf der Gegenspur. Die Insassen des entgegenkommenden Fahrzeugs wurden verletzt und an beiden Fahrzeugen entstand Totalschaden. Auf dem Fahrzeug waren trotz des Wetters noch Sommerreifen aufgezogen.

**Schadenhöhe Vollkaskoschaden: 7.000 Euro**

Karosserie

**Schadenhöhe KFZ-Haftpflichtversicherung: 12.000 Euro**

Personen-/Sachschaden Unfallgegner

### Konsequenzen im Schadenfall

Die KFZ-Haftpflicht leistet bei allen Schäden, die anderen zugefügt werden. Auch dann, wenn mit ungeeigneter Bereifung gefahren wurde, besteht Leistungspflicht. Allerdings ist das kein Freibrief für durch die Versicherung zu übernehmende Kosten. Die KFZ-Haftpflichtversicherung kann Fahrer oder Halter bei Gefahrerhöhung in Regress nehmen. Zum Beispiel, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Unfall bei Benutzung von Winterreifen vermeidbar gewesen wäre.

# AUS SCHADEN LERNEN

Sicher auf den Straßen durch die kalte Jahreszeit

## Regelungen für Winterreifen

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Winterreifenpflicht. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt jedoch eine geeignete Bereifung bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte vor. Bei bestimmten LKW und Busse betreffenden Fahrzeugklassen (M2, M3, N2 und N3) gilt das zumindest für die Antriebsachse. Bei falscher Bereifung droht ein Bußgeld von 60 Euro. Kommt es zu einer Verkehrsbehinderung, sind es bereits 80 Euro, bei einer Gefährdung 100 Euro und mit Unfallfolge 120 Euro. Je nach Grad des Verstoßes gibt es noch einen Punkt in Flensburg.

## Tipp für den Wechsel

Mit der O-bis-O-Regel gehen Autofahrer auf Nummer sicher: Von Oktober bis Ostern empfiehlt es sich, mit Winterreifen unterwegs zu sein. In dieser Zeit kann es kurzfristig zu frostigen Wetterverhältnissen kommen. Grundsätzlich sollte man jedoch vor einem Reifenwechsel immer die aktuelle Wetterlage berücksichtigen.

## Anschaffung von Winterreifen

Seit 2018 gibt es für wintertaugliche Reifen ein neues Zeichen: das Alpine-Symbol – ein Berg-Piktogramm mit Schneeflocke. Wer noch ältere Winterreifen mit der M+S-Kennzeichnung hat, muss sich keine Sorgen machen. Diese können noch bis 30. September 2024 genutzt werden.

## Fall 3 – Gefährliche Eisplatten

Auf der Dachplane eines LKW war Wasser zu Eisplatten gefroren. Der Fahrer ist seiner Sorgfaltspflicht, die Eisplatten vor Fahrtantritt zu entfernen, nicht nachgekommen. Während der Fahrt lösten sich die Platten. Unser Kunde, der hinter dem LKW fuhr, versuchte mit seinem PKW auszuweichen. Sein Auto kam ins Schleudern, prallte gegen die Mittelleitplanke und stieß mit einem nachfolgenden PKW zusammen. Weitere Fahrzeuge kamen durch Notbremsungen gerade noch zum Stehen. Der Verursacher bemerkte den Unfall nicht und fuhr weiter – das Kennzeichen blieb unerkannt.



## Schadenhöhe Kaskoschaden: 25.000 Euro

Totalschaden

## Die Haftungsfrage

Nach der Straßenverkehrsordnung muss jeder Fahrer vor Fahrtantritt prüfen, ob sein Fahrzeug verkehrssicher ist und andere nicht gefährdet. Verliert ein LKW oder PKW während der Fahrt Eisstücke oder „feste“ Schneereiste, begeht der Fahrer nach dem Gesetz eine Verkehrsordnungswidrigkeit. Hier drohen Bußgelder, bei Personenschäden ist sogar mit Freiheitsstrafe zu rechnen (§ 23 Abs. 1 StVO i. V. m. § 49 StVO).

Geschädigte Autofahrer sollten Kennzeichen, Unfallort und den Zeitpunkt notieren. Ist der Fahrer seiner Pflicht nicht nachgekommen und herabfallende Eisbrocken haben ein Auto beschädigt, kommt die KFZ-Haftpflichtversicherung des LKW/PKW für den Schaden auf. Falls das Kennzeichen nicht zu ermitteln ist, zahlt die Teilkaskoversicherung zumindest den Ersatz oder die Reparatur der Autoscheibe. Eine Vollkaskoversicherung würde auch für die darüber hinausgehenden Reparaturkosten leisten.

# AUS SCHADEN LERNEN

Sicher auf den Straßen durch die kalte Jahreszeit

## Startklar für die Winterzeit

### Darauf sollten Autofahrer achten

- Aktuelle Wetterlage im Blick haben.
- Winterreifen rechtzeitig aufziehen.  
Übrigens: Winterreifen benötigen meist einen höheren Luftdruck als Sommerreifen und sollten mindestens 4 mm Profil haben.
- Eiskratzer, Schneebesen und Scheibenenteiser z.B. im Kofferraum bereithalten.
- Vor Fahrtantritt für freie Sicht sorgen – sonst droht ein Bußgeld. Auch das Kennzeichen sollte gut lesbar sein.
- Größeren Sicherheitsabstand halten und verlängerte Bremswege beachten.
- Vorausschauend fahren und Fahrverhalten den Fahrbahngegebenheiten anpassen – schattige Waldstücke, Brücken oder Straßen an Wasserflächen sind besonders glatteisgefährdet.
- Den Motor nicht im Stand warm laufen lassen – das ist gesetzlich verboten und schadet der Umwelt. Auch hier kann ein Bußgeld drohen.
- Bei schlechter Sicht auch tagsüber das Licht einschalten.
- Nebelschlussleuchte erst bei einer Sichtweite unter 50 m einschalten.



## Argumente für den Vertrieb

- Weisen Sie Ihre Kunden auf die Besonderheiten und Gefahren im Straßenverkehr, insbesondere in der kalten Jahreszeit, hin – gerade die Pflichten des Fahrzeugführers sollten nicht außer Acht gelassen werden.
- MAXIMOS steht für erstklassigen Versicherungsschutz und kann individuell zusammengestellt werden. Ein Ausschnitt aus dem Leistungspaket:
  - KFZ-Haftpflicht mit 100 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
  - Mit dem cleveren Rabattschutz sind drei Schäden ohne Rückstufung möglich.
  - Leistung auch bei grober Fahrlässigkeit.  
(Hinweise in den Bedingungen sind zu beachten)
  - Autoschutzbrief: Rundum-Service-Leistungen – auch im Urlaub.

### Stichtag 30.11.

Wechselmöglichkeit in der KFZ-Versicherung – sprechen Sie Ihre Kunden darauf an!

**M** Mannheimer Versicherung AG

Augustaanlage 66, 68165 Mannheim  
Telefon 06 21. 457 80 00  
Telefax 06 21. 457 80 08  
www.mannheimer.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.